

Newslettermitteilung der PS Bubikon und PS Wolfhausen - Die Gemeinde Bubikon revidiert das Elternbeitragsreglement (EBR) per 1. August 2025, um auf geänderte steuerliche Rahmenbedingungen sowie auf Erfahrungen im ersten Jahr zu reagieren.

Das seit dem 1. Januar 2024 in Kraft stehende Reglement wurde aufgrund einer Anpassung des kantonalen Steuerrechts überarbeitet. Neu können Eltern ab dem Steuerjahr 2024 einen höheren Fremdbetreuungsabzug von maximal CHF 25'000 geltend machen. Bisher lag dieser Betrag bei CHF 10'100. Diese Änderung wird frühestens Mitte 2025 wirksam mit dem Vorliegen der ersten Steuerveranlagung 2024.

Dies führt dazu, dass Eltern mit höheren Betreuungskosten künftig ein tieferes steuerbares Einkommen aufweisen und dadurch vermehrt Subventionen beanspruchen könnten. Die Anhebung des Fremdbetreuungsabzuges hat vor allem Auswirkungen auf Eltern in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen. Eltern, die bisher pro Monat und Kind maximal CHF 840 entrichtet haben, können weiterhin vom aktuellen Fremdbetreuungsabzuges profitieren. Eltern mit höheren Fremdbetreuungskosten werden inskünftig ein tieferes steuerbares Einkommen ausweisen und mehr Subventionen beanspruchen.

Um eine sozialverträgliche Finanzierung sicherzustellen, schlägt der Gemeinderat vor, den Abschöpfungsgrad für sehr gut verdienende Eltern zu erhöhen. Neu **1.1 ‰ anstelle von 1.00 ‰**

Gleichzeitig soll der **minimale Elternbeitrag von CHF 25 auf CHF 23** leicht gesenkt werden, um eine faire Verteilung der Betreuungskosten zu gewährleisten.

Die finanzielle Entwicklung der familienergänzenden Betreuung im Jahr 2024 zeigt, dass die budgetierten Kosten eingehalten wurden. Die geplanten Anpassungen haben keine Auswirkungen auf die Gesamtfinanzierung.

Die wichtigsten Änderungen sind im Folgenden aufgelistet und dem heutigen Elternbeitragsreglement gegenübergestellt:

Parameter	EBR 6.9.2023	Antrag 1.8.25
Abzüge		
Basisabzug (Art. 4 EBR)	Fr. 2'000.00	Fr. 2'000.00
Abzug pro Elternteil (Art. 4 EBR)	Fr. 6'000.00	Fr. 6'000.00
Abzug pro Kind (Art. 4 EBR)	Fr. 4'000.00	Fr. 4'000.00
Steuersatz (Art. 6, Abs. 3 EBR)	1.0 ‰	1.1 ‰
Minimaler Elternbeitrag (Art. 6, Abs. 2 EBR)	Fr. 25.00	Fr. 23.00
Maximaler Elternbeitrag (Art. 7 EBR)	Fr. 120.00	Fr. 125.00
Faktor Säuglingsbetreuung (Art. 8 EBR)	1.20	1.16
Veränderung von Einstufungen		
<i>Für Säuglinge in Kitas</i>		
<i>Einstufung Ganztagesbetreuung</i>	120%	116%
<i>Einstufung Halbtagesbetreuung mit Mittagessen für Säuglinge</i>	84 %	81.2%
<i>Einstufung Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen</i>	60%	58.0%
<i>Für Säuglinge in Tagesfamilien</i>		
<i>Einstufung Säuglinge bei Tagesfamilien (pro Stunde)</i>	12.00%	11.6%
<i>Module in Tagesstrukturen</i>		
<i>Einstufung Modul Mittagbetreuung</i>	28%	26.8%

Auswirkungen auf Eltern mit Kindern im schulpflichtigen Alter (Hortkinder)

Eltern mit Kindern im schulpflichtigen Alter profitieren nur in Ausnahmefällen vom höheren Fremdbetreuungsabzug, da sie zum grössten Teil pro Kind und pro Monat weniger als CHF 840 entrichten. Im Jahr 2024 übertraf nur gerade eine Familie diesen Betrag um ein paar wenige Franken.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen beteiligen sich Eltern mit tiefen Einkommen leicht weniger an den Betreuungskosten und Eltern ab einem steuerbaren Einkommen von CHF 50'000 bis 55'000 mit leicht höheren Beiträgen.

Kita Rechner

Der Kita Rechner ist angepasst worden. Er steht ab dem 1. Mai 2025 auf der Homepage der Gemeinde Bubikon, <https://www.schule-bubikon.ch/p22006938.html> zur Verfügung. Damit können Sie berechnen, wie sich Ihr Elternbeitrag ab dem 1.8.2025 verändert.

Schulpflege Bubikon